***Satzung des gemeinnützigen Vereins ‚Bunte Lebenswelten e. V.’***

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen „Bunte Lebenswelten e.V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Friedland.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

2.1 Zweck des Vereins ist Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und

Berufsausbildung, Kunst und Kultur, Jugend- Behinderten und Altenhilfe sowie Förderung

mildtätiger Zwecke.

2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

o unmittelbare Förderung und Unterstützung i. S. d. § 53 AO hilfsbedürftiger Menschen

jedes Alters durch Bildung, Erziehung, Beratung, Prävention, Therapie, Betreuung,

Pflege, Beschäftigung und Interessenvertretung,

o Aufnahme und Betreuung von Kindern- und Jugendlichen im Sinn der Jugendhilfe

und von Menschen mit Krankheit und Behinderung im Sinn der Behindertenhilfe,

o das Initiieren, Organisieren und Begleiten von Lernprozessen interpersoneller,

internationaler, interkultureller und interreligiöser Begegnungen und Zusammenhänge

o Förderung anderer, als steuerbegünstigt anerkannter Körperschaften des privaten

Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke sowie Förderung von

juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

o die Entwicklung und Unterstützung von Wissenschafts-, Kunst- und Kulturprojekten.

**§ 3 Mittelverwendung**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und

kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der

Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden,

welche die Ziele des Vereins unterstützen.

4.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren

Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4.3 Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

o ordentliche Mitglieder

o Ehrenmitglieder

o Fördermitglieder

4.4 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell unterstützen. Sie sind weder antrags- noch stimmberechtigt.

4.5 Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die

Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des

Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.

4.6 Die Mitgliedschaft ist in Schriftform zu beantragen. Über den Antrag

entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand

nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4.7 Die Mitgliedschaft endet durch:

o schriftliche Austrittserklärung seitens des ordentlichen oder fördernden Mitgliedes mit

einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

o Ausschluss des Mitgliedes

o Tod des Mitgliedes

o durch Auflösung (bei juristischen Personen).

4.8 Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch Mitteilung in Schriftform

gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

o Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat,

o wenn das ordentliche Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des

Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.

4.9 Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes sowie vor der Streichung der Mitgliedschaft hat

das Mitglied das Recht, persönlich oder schriftlich gehört zu werden. Es hat darüber

hinaus das Recht, im Rahmen der nächsten Mitgliedsversammlung in Berufung zu

gehen.

**§ 5 Organe des Vereins**

5.1 Die Organe des Vereins sind:

o der Vorstand der Vorstand

o die Mitgliederversammlung

o das Kuratorium

o der Beirat.

5.2 Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 6 Vorstand**

6.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

o dem Vorsitzenden

o mind. einer und max. drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer zugleich

Schatzmeister ist.

6.2 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des

geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

6.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren

gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im

Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

6.4 Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben.

6.5 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter

sich verteilen oder Ausschüsse bzw. Fachleute für deren Bearbeitung oder Vorbereitung

einsetzen.

6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder zur Sitzung

ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder,

darunter der Vorsitzende oder mind. ein Stellvertreter anwesend ist. Vorstandssitzungen

können auch per Telefonkonferenz durchgeführt, sofern entsprechend Protokolle

angefertigt werden. Vorstandsbeschlüsse sind auch per E-Mail im Umlaufverfahren

möglich.

6.7 Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer oder Dritten

übertragen werden. Seine Vollmachten und Aufgaben sind durch Vertrag,

Dienstanweisung oder Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen. (§30 BGB). Die Zahlung

einer Vergütung ist zulässig. § 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

6.8 Der Vorstand tritt jeweils bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.

6.9 Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der

Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten

Amtsträger.

6.10 Endet ein Amt durch Rücktritt, so führt die betroffene Person das Amt so lange

kommissarisch weiter, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden

ist.

**§ 7 Kuratorium**

7.1 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium und

einen Beirat berufen.

7.2 Das Kuratorium setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die die Vereinsziele im Sinne

des § 2 dieser Satzung fördern und sich für diese einzusetzen bereit sind.

7.3 Das Kuratorium hat die Aufgabe, Anregungen für die besonderen Belange der

Einrichtungen zu geben. Es berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen.

7.4 Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 3

Jahren berufen. Das Kuratorium wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen

Stellvertreter.

7.5 Das Kuratorium kommt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung

zusammen.

**§ 8 Beirat**

8.1 Der Beirat begleitet den Vorstand in konzeptionellen Fragen und bei der Planung und

Aufnahme neuer Projekte. Er ist bei der Entscheidung über Fragen der Konzeption und

inhaltlichen Weiterentwicklung zu hören.

8.2 Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren

berufen. Der wissenschaftliche Beirat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen

Stellvertreter.

8.3 Der Beirat kommt nach Bedarf auf Ersuchen des Vorstandes, jedoch mindestens einmal

im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen.

9.2 Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin

in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied

bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

9.3 Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur

Tagesordnung stellen.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig

9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem

gewählten Versammlungsleiter geleitet.

9.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

o Wahl des Vorstandes

o die Entgegennahme der Vorstandsberichte

o Entlastung des Vorstandes

o Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung

o Satzungsänderungen

o Auflösung des Vereins

o Beschluss über die Erhebung einer Umlage

o Anregungen für die Arbeit.

9.7 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern

ausgeübt. Juristische Personen als Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

9.8 Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Mitglieder

vertreten lassen; hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Jedes Mitglied kann

höchstens das Stimmrecht eines verhinderten Mitgliedes bei der Versammlung vertreten.

9.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten

Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden

Vorsitzenden und einem ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen.

**§ 10 Rechnungsprüfung**

10.1 Falls die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl von zwei Kassenprüfern

verzichtet, beauftragt sie ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen/Steuerberater oder einen

entsprechenden Prüfungsverband der freien Wohlfahrtspflege mit der Prüfung des

Jahresabschlusses. In ihm soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und

Bilanzierung bestätigt, sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel geprüft

werden. Außerdem ist in der Schlussfeststellung zu testieren, dass die

Zahlungsfähigkeit im Berichtszeitraum gegeben war und Überschuldung nicht vorlag.

Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten einen schriftlichen Prüfungsbericht.

10.2 Die Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Beauftragung der Wirtschaftsprüfung erfolgt für

zwei Jahre. Wiederwahl bzw. Verlängerung des Prüfungsauftrages sind zulässig.

**§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

**11.1** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der

Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich

durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden – unter Wahrung

einer Einladungsfrist von 4 Wochen - mit gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung.

**§ 12 Datenschutz**

12.1 Mitgliedsanträge enthalten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes

entsprechende Angaben und Wahlmöglichkeiten zur Speicherung und Verarbeitung

ihrer Daten.

12.2 Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die

Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied informiert wurde und nicht widersprochen hat.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

13.1 Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.

13.2 Ist die dafür nötige Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4

Wochen die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann

die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband

Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder

mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

13.4 Besteht der Paritätische Wohlfahrtsverband nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung,

im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, über die Verwendung

des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder

ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke verwandt

wird.

13.5 Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Liquidatoren für die Abwicklung der

Auflösung des Vereins.

**§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

**§ 15 Sonstiges**

Formulierungen in dieser Satzung, die natürliche Personen betreffen, gelten sinngemäß

ebenso für männliche wie weibliche Personen.

Satzung errichtet am 09.07.13, zuletzt geändert am 04.08.2014